



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 13. Juni 2003

Nr. 10

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Jagdberater der Regierung von Mittelfranken	104
Jägerprüfung 2004 (erster Termin)	105
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 5. Mai 1994 über die Auflösung der Volksschule Altmühlsee (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Muhr am See (Grundschule), Gnotzheim (Grundschule) und Gunzenhausen-Südstadt (Grundschule) und die Weiterführung der Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Grundschule) und Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule), Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 23. Mai 2003	105
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth vom 14. Mai 2003	106
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	107

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 19. April 2003 verstarb

Herr Roland Fischer
Oberamtsrat

im Alter von 54 Jahren.

Seit 1976 war er am Landwirtschaftsamt Ansbach für das Pflanzliche Versuchswesen in Mittelfranken verantwortlich tätig.

Hohes fachliches Können und großer Einsatz, gepaart mit menschlicher Kompetenz, zeichneten ihn aus und machten ihn zu einem anerkannten Fachmann und Ansprechpartner in allen Fragen des Versuchswesens in ganz Bayern.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 10. Mai 2003 verstarb

Frau Jutta Weißfloch
Verwaltungsangestellte

im Alter von 47 Jahren.

Seit 1993 war sie in der Ausgleichsverwaltung tätig, zuletzt beim Zentralen Ausgleichsamt Bayern beim Landratsamt Fürth.

Ihre Aufgabe am Blindenarbeitsplatz in der Telefonvermittlung hat sie stets pflichtbewusst und zuverlässig erledigt.

Mit ihrer Lebensfreude und ihrem Lebensmut sowie ihrer menschlichen Art war sie eine allseits beliebte und geschätzte Kollegin.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Durch einen tragischen Verkehrsunfall ist unser Mitarbeiter

Herr Walter Medek

am 22. Mai 2003 im Alter von 53 Jahren ums Leben gekommen. Seit 01.01.1993 war er als Hausmeister bei den Unterkunftsverwaltungen Windsbach und Dietenhofen beschäftigt. Stets freundlich und hilfsbereit erfüllte er seine Aufgaben mit großem Pflichtgefühl. Er war allseits sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Jagdbeirater der Regierung von Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Mai 2003 Gz. 200.14 - 7912.1

Die Regierung von Mittelfranken hat nach Anhörung ihres Jagdbeirates aufgrund Art. 49 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Jagdgesetzes

Herrn Fritz Utz,
Kärntner Straße 23,
91207 Lauf a. d. Pegnitz,

für die Zeit bis zum 31.03.2008 ehrenamtlich und widerruflich zum Jagdbeirater der Regierung von Mittelfranken - höhere Jagdbehörde - bestellt.

Für denselben Zeitraum wurde

Herr Karl Heinz Martini,
Am Reichswald 6,
90518 Altdorf b. Nbg.,

zum stellvertretenden Jagdbeirater der Regierung von Mittelfranken bestellt.

In h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 104

Jägerprüfung 2004 (erster Termin)**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juni 2003 Gz. 200.14-7931-8/2003**

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 19. Mai 2003 Gz. R 4 - 7931 - 1296 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2004 (erster Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2004 (erster Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den **27. Januar 2004**, statt (Beginn 9.00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 27. November 2003** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchsen-schüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 13. Januar 2004 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffentechnischen, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 105

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 5. Mai 1994 über die
Auflösung der Volksschule Altmühlsee
(Grund- und Hauptschule), die Errichtung der
Volksschulen Muhr am See (Grundschule),
Gnotzheim (Grundschule) und Gunzenhausen-
Südstadt (Grundschule) und die Weiterführung
der Stephani-Volksschule Gunzenhausen
(Grundschule) und Stephani-Volksschule
Gunzenhausen (Hauptschule),
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 23. Mai 2003

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230-1-1-K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Gnotzheim (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Astrid-Lindgren-Volksschule Gnotzheim (Grundschule)“.

§ 2

§ 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Volksschule Altmühlsee (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Muhr am See (Grundschule), Gnotzheim (Grundschule) und Gunzenhausen-Südstadt (Grundschule) und die Weiterführung der Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Grundschule) und Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule), Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, vom 5. Mai 1994 (RABI Nr. 10/1994, S. 112) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Astrid-Lindgren-Volksschule Gnotzheim (Grundschule)‘ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Gnotzheim.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 23. Mai 2003

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 105

Bekanntmachung der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-I-I) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl. S. 797 ff., BayRS - I-I-I) und § 6 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Mai 2003 die folgende

Satzung

Vom 14. Mai 2003

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagensatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 45,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wegezeiten werden in angemessenem Umfang berücksichtigt.

§ 4**Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

Der/Die Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Entschädigung von 250,00 €.

§ 5**Entschädigung des/der Geschäftsleiters/in**

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 250,00 € jährlich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Fachoberschule Fürth vom 7. Februar 1997 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 7 vom 4. April 1997) außer Kraft.

Fürth, 14. Mai 2003

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 106

Nicht amtlicher Teil**Buchbesprechungen****Beihilfen****für den öffentlichen Dienst in Bayern**

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar
72. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Regierungsamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

72. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. April 2003, 38 €. Grundwerk 1.692 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 100 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

Melderecht - Pass- und Ausweisrecht in Bayern

Kommentar für die Praxis

21. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Martin Gebrande, fortgeführt von Dr. Heinz Honnacker, Richter am Bundesverwaltungsgericht, München, und Helmuth Weber, Oberamtsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern, München

weiter fortgeführt von Wolfgang Spörl, Oberamtsrat, Leiter des Einwohner- und Wahlamtes der Stadt Bayreuth und Irmgard Sinock, Sachgebietsleiterin im Passamt München

21. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2003. 32,50 €. Grundwerk 572 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 1502.00 (ISBN 3-556-15020-4)

Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Textsammlung

206. Ergänzungslieferung

Stand 1. März 2003

kostenlos zur Kommissionslieferung

Abonnement-Nummer: 794746

Wolters Kluwer Deutschland vereint unter einem Dach die bekannten Marken Luchterhand, Werner Verlag, Deutscher Wirtschaftsdienst, Carl Link und R. S. Schulz sowie die Servicelösungen Juriforum, axperta, SoWIS und eWIMS

Bayerisches Beamtengesetz

Mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften - Kommentar

Begründet von Dr. Hans Weiß, Oberfinanzpräsident a. D., Franz Niedermaier †, fortgeführt von Prof. Dr. Rudolf Summer, Präsident a. D. der Bezirksfinanzdirektion München, Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Dr. Siegfried Zängl, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München, Prof. Dr. Johann Wittmann, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München, Honorarprofessor an der Universität München, Maximilian Baßsperger, Regierungsdirektor, Bayerische Beamtenfachhochschule, Wasserburg, Michael Conrad, Oberverwaltungsrat, Bayerische Verwaltungsschule München

123. Ergänzungslieferung, Umfang: 336 Seiten, DIN A 5, Preis: 77,30 €. Stand: Februar 2003. Bestell-Nr. 74324.

Grundwerk: 6.966 Seiten in 5 Ordner, Preis: 168 €, ISBN 3-8073-0005-8

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -

Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung

Von Raimund Wieser, Richter am Amtsgericht Augsburg. Begründet von Dr. Erich Haniel, Regierungspräsident von Oberfranken, Bayreuth, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Dr. Martin Geiger, Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, Willi Schmutterer, Leitender Kriminaldirektor beim Bayerischen Landeskriminalamt, München und Manfred Möckl, Lehrer an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, Hof

61. Ergänzungslieferung, Umfang: 162 Seiten, DIN A 5, Preis: 39,00 €. Stand: April 2003.

Grundwerk: 1.762 Seiten in 1 Ordner, Preis: 65 €, ISBN 3-8073-0083-X

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

25. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Stadtdirektor bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Eva Schenk, Dipl.-Finanzwirtin (FH) bei der Oberfinanzdirektion München, Rolf Hiller, Dipl.-Verwaltungswirt (FH) und Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Oberregierungsrat, Landratsamt Starnberg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München

25. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003, 38 €. Grundwerk 870 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 9201.00 (ISBN 3-556-92015-8)

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

49. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München.

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

49. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003. 34 €. Grundwerk 1.448 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89 €.

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

16. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor, Finanzreferent des Bayerischen Städtetags, München

16. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003, 32,50 €.

Grundwerk 436 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 59,- €.

Verlags-Nr. 9401.00 (ISBN 3-556-94100-7)

Satzungen zur Wasserversorgung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

19. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

19. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2003, 39,90 €. Grundwerk 594 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz 83 €.

Verlags-Nr. 8635.00 (ISBN 3-556-86350-2)

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

17. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München

17. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. April 2003, 32,20 €. Grundwerk 950 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 69 €.

Verlags-Nr. 6402.00 (ISBN 3-556-64020-1)

Die Realschule in Bayern

Sammlung schulischer Vorschriften

Schulordnung - Lehrpläne - Dienstrecht - mit Erläuterungen

82. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Anton Oberhauser und Dr. Robert Assmann, fortgeführt von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, und Anton Schmid, Ltd. Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

82. Lieferung. 160 Seiten. Rechtsstand 1. April 2003. 36 €. Grundwerk 1.564 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 79 €.

Verlags-Nr. 2006.00 (ISBN 3-556-20060-0)

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Ergänzbare Sammlung

91. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., Dipl.-Ing. Bertram Walter, Ltd. Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München, Dipl.-Ing. Fritz Schüller, Baudirektor am Landratsamt Freising

91. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2002, 32,90 €. Grundwerk 1.901 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 55 €.

Verlags-Nr. 6013.00 (ISBN 3-556-60131-1)

Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

88. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ltd. Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

88. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. März 2003, 39 €. Grundwerk 3.004 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 110 €.

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)